

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 307-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1503

Eingereicht am: 18.11.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Näf-Piera, Muri) (Sprecher/in)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Freiburghaus (Rosshäusern, SVP)
Kipfer (Thun, EVP)
Kohler (Steffisburg, BDP)
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Baurecht statt Verkauf - der Kanton trägt Sorge zu seinem Tafelsilber

Statt Bauland im Besitz des Kantons Bern zu verkaufen, wird dieses bei mangelndem Eigenbedarf in der Regel im Baurecht abgegeben. Die Desinvestitionsstrategie des Regierungsrats ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

In der Grossratsdebatte zum Geschäft «Lorymatte» (Septembersession 2013) vertrat die Mehrheit der Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher die Ansicht, dass grundsätzlich der Abgabe im Baurecht gegenüber der Veräusserung eines Grundstücks der Vorzug zu geben sei.

Ein Verkauf eines Grundstücks bedeutet zwar eine kurzfristige Verbesserung der Bilanz, ist aber keine nachhaltige Massnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation des Kantons. Wesentlich anders verhält sich die Situation bei der Abgabe eines Grundstücks im Baurecht. Über die lange Zeit eines Baurechtsvertrags führt sie zu kontinuierlichen Einnahmen und verbessert damit die laufende Rechnung. Zudem ermöglichen Baurechtsverträge, dass der Kanton am mittel- und längerfristigen Mehrwert des Grundstücks durch Anpassung des Baurechtszinses beteiligt werden kann.

Für eine Abgabe im Baurecht spricht auch, dass die Beurteilung bezüglich Eigenbedarf einer kurzfristigen Perspektive entspricht. Nachfolgende Generationen können aufgrund anderer Bedürfnisse oder schwer voraussagbaren wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen zu einer anderen Ansicht kommen und wären entsprechend auf die freie Verfügung des Grundstücks angewiesen.